



GEMEINDE THAUR
Bezirk Innsbruck-Land

RICHTLINIEN für die Förderung von Energiesparmaßnahmen

(Solaranlagen, Wärmedämmmaßnahmen,
Biomasseheizungen, Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen)

GR-Beschluss: 13.10.2020

§ 1 Ziel

Die Förderung soll ein Anreiz zum Energiesparen sowie zur Nutzung von Sonnenenergie und Biomasse sein. Unmittelbares Ziel ist eine Verringerung der Schadstoffbelastung während der Heizperiode sowie eine Reduktion der Treibhausemissionen im Sinne der Kyoto-Zielsetzung.

§ 2 Förderungsgegenstand

- (1) Solaranlagen für die Warmwasserbereitung (und Heizungsunterstützung), welche durch gewerblich befugte Unternehmen errichtet wurden.
Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert.
- (2) Dämmmaßnahmen an der Gebäudehülle, der Kellerdecke und auf der obersten Geschossdecke sowie der Fensteraustausch im Rahmen einer Wohnhaussanierung.
- (3) Biomasseheizungen als Ganzheizungen (emissionsarme Hackschnitzel- und Pelletsanlagen bzw. Kachelofensysteme).
- (4) Photovoltaikanlagen, welche durch gewerblich befugte Unternehmen errichtet wurden.
- (5) Wärmepumpen als Ganzheizungen.

§ 3 Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Voraussetzung für die Förderung einer Solaranlage bzw. einer Photovoltaikanlage ist eine Bauanzeige und die Erfüllung aller rechtlichen, insbesondere baurechtlichen Vorschriften. Weiters ist das Abnahmeprotokoll eines gewerblich befugten Unternehmens vorzulegen.
- (2) Voraussetzung für eine Förderung von Dämmmaßnahmen ist die fach- und normgerechte Ausführung sowie das Einhalten der gültigen bautechnischen und feuerpolizeilichen Vorschriften.
- (3) Sämtliche Förderungen werden zusätzlich zur bestehenden Landesförderung gewährt. Sie sind nicht an den Bezug der Wohnbauförderung gebunden.
- (4) Die Gewährung einer Förderung entsprechend dieser Richtlinien entfällt, wenn die beantragte Maßnahme vor mehr als einem Jahr ausgeführt wurde.
- (5) Auf die Zuerkennung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 4 Förderungswerber/in

- (1) Förderungswerber können Eigentümer oder Miteigentümer einer Wohnung bzw. einer Wohnanlage sein.
- (2) Wird eine neue Wohnanlage durch einen Bauträger errichtet und diese mit einer Solaranlage, einer Photovoltaikanlage bzw. mit einem Biomasseheizsystem ausgestattet, so sind nur die Miteigentümer Förderungswerber und erhalten die anteilmäßige Förderung. Das Ansuchen muss von jedem Miteigentümer selbst gestellt werden.

§ 5

Bedingungen und Förderungshöhe

(1) *Solaranlagen für die Warmwasserbereitung (und die Heizungsunterstützung)*

Die Förderung beträgt € 70,00 pro m² Flachkollektorfläche. Die Höchstgrenze liegt bei € 700,00 pro Solaranlage. Bei Mehrfamilienhäusern gilt dieser Höchstsatz pro abgeschlossener Wohneinheit. Pro m² Flachkollektor ist ein Speichervolumen von mindestens 50 l vorgeschrieben.

(Landesförderung - Stand 2006: € 200,00 / m²; maximal € 4.000,00).

(2) *Maßnahmen zur Dämmung der Gebäudehülle, der Kellerdecke, der obersten Geschossdecke und Fensteraustausch (gilt nur für Althausanierungen!)*

Die Förderung beträgt:

- (a) für Dämmmaßnahmen an der obersten Geschossdecke bei Wohnhäusern mit einer U-Wertreduktion auf $<0,16 \text{ W / m}^2$ € 5,00 / m² Nettofläche, höchstens jedoch € 500,00.
- (b) für Dämmmaßnahmen an der Kellerdecke bei Wohnhäusern mit einer U-Wertreduktion auf $0,35 \text{ W / m}^2$ € 4,00 / m² Nettofläche, höchstens aber € 400,00.
- (c) für Dämmmaßnahmen der Gebäudehülle an Wohnhäusern mit einem rechnerischen Nachweis des U-Wertes von $<0,23 \text{ W / m}^2$ € 7,00 / m² Nettofläche der Außenwände, höchstens jedoch € 1.400,00 / Wohneinheit.
- (d) für Fensteraustausch bei Wohnhäusern U-Wertreduktion auf $<1,20 \text{ W / m}^2$ mit Rahmen € 20,00 / m² (Glasfläche), höchstens jedoch € 400,00.

Nicht gefördert werden Materialien, auf die die Gemeinde Thaur aus ökologischen Gründen verzichtet. Dies sind Fenster mit Rahmen aus Tropenholz bzw. FCKW-haltige Dämmstoffe.

(3) *Bonusförderung*

Bei der Umsetzung von mindestens drei Energiesparmaßnahmen (oberste Geschossdecke, Gebäudehülle, Fenstertausch, Kellerdecke) wird ein zusätzlicher Bonus von 10 % der Fördersumme gewährt.

(4) *Biomasseheizsysteme*

Gefördert werden ausschließlich Ganzheizungssysteme mit Pufferspeicher und keine Zusatzheizungen. Die Förderung gilt für Sanierungen (Austausch eines bestehenden Heizsystems) als auch für Neubauten und beträgt 10% der Anschaffungskosten, jedoch max. € 1.200,00.

(5) *Wärmepumpen (Wärmequelle aus Erdreich, Grundwasser oder Luft)*

Gefördert werden ausschließlich Ganzheizungssysteme und keine Zusatzheizungen. Die Förderung gilt für die Sanierung (Austausch eines bestehenden Heizsystems) als auch für Neubauten und beträgt 10% der Anschaffungskosten, jedoch max. € 1.200,00.

(6) *Photovoltaikanlagen*

Die Förderung beträgt € 140,00 pro kWp. Die Höchstgrenze liegt bei € 700,00 pro Photovoltaikanlage (5 kWp). Bei Mehrfamilienhäusern gilt dieser Höchstsatz pro abgeschlossener Wohneinheit.

(7) *Auszahlung der Förderung*

Die Gemeinde behält sich vor, je nach Maßgabe der vorhandenen Finanzmittel die Auszahlung der Förderung erst im nachfolgenden Haushaltsjahr vorzunehmen.

§ 6 Verfahren für die Förderung

- (1) Kostenzuschüsse für Solaranlagen, Dämmmaßnahmen, Biomasseheizungen, Photovoltaikanlagen und Wärmepumpen werden nur aufgrund eines Ansuchens einmalig gewährt. Für dieses Ansuchen sind die in der Gemeinde erhältlichen Formulare zu verwenden.
- (2) Mit dem Ansuchen sind die Bestätigung über die fachgerechte Ausführung (Abnahmeprotokoll) sowie die saldierten Originalrechnungen vorzulegen.
- (3) Die Auszahlung der Förderung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto.

§ 7 Rückzahlung der Förderung

Der gewährte Kostenzuschuss ist zurückzuzahlen, wenn:

- (1) die Förderung zu Unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des/der Förderungswerbers/in gewährt wurde.
- (2) die Förderung widmungswidrig verwendet wird.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Diese Richtlinien gelten in der Fassung laut Beschluss des Gemeinderates vom 13.10.2020.

Für die Gemeinde Thaur



Der Bürgermeister
Christoph Walser